

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP); gültig ab dem 5. Juni 2022

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeld-bescheids | Regelsatz in Euro |
|--------------------------------|--|--|--------------------------|
| § 2 Absatz 1 Satz 1 | <p>Verstoß gegen die Verpflichtung, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 2 Absatz 2 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Arztpraxen, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und von Rettungsdiensten, 2. von Besucherinnen und Besuchern in Alten- und Pflegeeinrichtungen, den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie von den dort Beschäftigten, sofern die Beschäftigten keinen nur beiläufigen Kontakt mit großem Abstand haben oder die Dauer des Kontakts, bei Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes, nicht nur kurzzeitig ist, 3. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie 4. in Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern. | Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen | 50 bis 200 Euro |
| § 2 Absatz 1 Satz 3 | Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich. | Betreiber oder sonst Verantwortliche | Bis 2500 Euro |
| § 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 | <p>Verstoß gegen die Verpflichtung, sich nach Kenntniserlangung eines positiven Testergebnisses bei mittels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern über</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen, sofern in den letzten 48 Stunden vor Ende der Absonderung keine typischen Infektionssymptome mehr vorgelegen haben, oder – einen Zeitraum von längstens 10 Tagen. | Person, der die Absonderungspflicht obliegt. | Bis 1000 Euro |
| § 3 Absatz 3 Satz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, sich in der Wohnung oder an einem Absonderungsort im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes abzusondern. | Person, der die Absonderungspflicht obliegt | Bis 1000 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---------------------|---|---|-------------------|
| § 3 Absatz 3 Satz 2 | Verstoß gegen das Verbot, während des Absonderungszeitraums <ul style="list-style-type: none"> – Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, oder – die Wohnung oder den Absonderungsort zu verlassen. | Person, die verbotswidrig Besuch empfängt oder die Wohnung oder den Absonderungsort verlässt. | Bis 1000 Euro |
| § 3 Absatz 3 Satz 4 | Verstoß gegen die Absonderungspflicht durch Minderjährige oder Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestellt ist. | Personensorgeberechtigte Personen | Bis 1000 Euro |
| § 3 Absatz 4 Satz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Auftreten von Symptomen einer Infektion mit SARS-CoV-2 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. | Person, die der Informationspflicht nicht nachkommt | Bis 500 Euro |
| § 3 Absatz 6 Satz 1 | Verstoß gegen das Verbot, eine Einrichtung nach Nummer 1 bis 4 ohne Nachweis eines negativen Ergebnisses durch einen PoC-Antigentest oder durch einen PCR-Test zu betreten. Der PoC-Antigentest muss durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführt worden sein. Die Vorlage hat nach Maßgabe des Satzes 3, 4 zu erfolgen. | Beschäftigte einer Einrichtung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4. | Bis 500 Euro |
| § 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung, Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durchzuführen, ohne die Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz durch den Leistungserbringer zu beachten. | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |
| § 5 Absatz 1 | Verstoß von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten gegen die Verpflichtung, beim Betrieb dieser Einrichtungen die Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz durch den Leistungserbringer zu beachten. | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |
| § 6 Absatz 1 | Verstoß von Einrichtungen nach § 1a Absatz 1-3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes gegen die Verpflichtung, Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 zu beachten oder Verstoß gegen die Verpflichtung, die Vorgaben der saarländischen Teststrategie auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |
| § 6 Absatz 2 | Verstoß von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen gegen die Verpflichtung, die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und gegen die Verpflichtung, die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich

auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.